

~~Evangelische Kirche in Österreich~~
~~Oberkirchenrat A. und H.B.~~

~~Präsidium~~
~~des Nationalrates~~
~~Dr.-Karl-Renner-Ring 3~~
~~1017 Wien~~

Wien, 21.08.2001

~~Geschäftszahl:~~ STG 01; 6504/2001
Bitte auf allen Schreiben immer die
Geschäftszahl des Kirchenamtes anführen.

~~Thema:~~ Stellungnahme zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2001

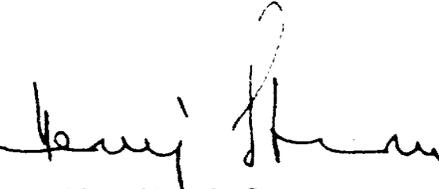
~~Sehr geehrte~~ Damen und Herren!

~~Der~~ Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. erlaubt sich, in der Anlage 25-fach die
~~Stellungnahme~~ zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2001 mit der Bitte
~~um~~ weitere Veranlassung vorzulegen.

~~Mit~~ vorzüglicher Hochachtung


MMag. Robert Kauer
Oberkirchenrat




Mag. Herwig Sturm
Bischof

~~Anlagen~~



Evangelische Kirche in Österreich
Oberkirchenrat A. und H.B.

Bundesministerium
für Justiz
Postfach 63
1070 Wien

Wien, 21.08.2001

Zahl: **STG 01; 6504/2001**
Bitte auf allen Schreiben immer die
Geschäftszahl des Kirchenamtes anführen.

Betr: **GZ. 318.014/3-II.1/2001**
Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2001;
Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem am 12. Juli a.c. übermittelten Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2001 erlaubt sich der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. namens der Evangelischen Kirche wie folgt Stellung zu nehmen und darf zugleich mitteilen, dass 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugehen.

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. bedauert außerordentlich, dass im Rahmen dieses Entwurfes, der etwa mit dem neu eingefügten Abs.3 in § 90 StGB neue Tatbestände in das Strafgesetzbuch einfügt, nicht auch die Problematik des § 209 StGB versucht wurde zu lösen. Der Evangelische Oberkirchenrat darf in Erinnerung rufen, dass seitens der Evangelischen Kirche im Jahr 1968 im Rahmen der Stellungnahme zum damals vorliegenden Strafgesetzentwurf bereits auf diese Problematik hingewiesen worden ist. Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hatte sich damals der Äußerung des unter Vorsitz von Mag. Gerhard Onder arbeitenden evangelischen Juristenkreises bei der Evangelischen Akademie Wien vom 21. 1. 1968

A-1180 Wien, Severin Schreiber (Gasse 3)
Tel:+43 1 479 15 23 - 400; Fax:+43 1 479 15 23 - 550
E-mail: kr-jur@okr-evang.at

angeschlossen und sie zu seiner Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens gemacht (Zl.1299/68 vom 19.2.1968). In dieser Stellungnahme zu Abschnitt 9 – Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit (§ 228 und 240) wurden ausdrücklich die Bedenken wiederholt, die schon zum Entwurf 1964 vorgebracht worden waren, dass nämlich der nun in § 209 StGB normierte Sondertatbestand nicht wissenschaftlich begründet werden kann, und zwar weder psychologisch, noch sozial-psychiatrisch, noch allgemein-medizinisch, schon gar nicht theologisch.

Diese seit langem vorgebrachten Bedenken und die nun aktuelle und intensive Diskussion über den Sondertatbestand des § 209 StGB veranlassen den Evangelischen Oberkirchenrat dringendst darum zu ersuchen, diese Problematik in die Beratungen über das Strafrechtsänderungsgesetz 2001 einzubeziehen. Der Evangelische Oberkirchenrat spricht sich dabei für die **ersatzlose Aufhebung des § 209 StGB** aus, verweist auf die 1996 von der Generalsynode beschlossene Resolution gleichen Inhalts. Dem durchaus berechtigten Bedürfnis nach dem Schutz Unmündiger und Jugendlicher wird durch die Regelungen der §§ 203, 204, 206, 207 und 208 StGB jedenfalls und hinlänglich Rechnung getragen.

Ausdrücklich begrüßt wird die in dem Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes 2001 enthaltene Ergänzung des § 90 StGB durch den neu angefügten Absatz 3, mit dem klargestellt wird, dass im Regelfall in eine Verstümmelung der (weiblichen) Genitalien nicht eingewilligt werden kann.

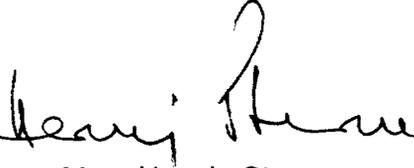
Mit zwei Ausnahmen erscheinen auch die im Entwurf enthaltenen Umstellungen auf Euro-Beträge akzeptabel. Hinsichtlich der Änderungen des Mediengesetzes erscheint nicht verständlich, warum der Entwurf bei geringfügigen fixen Obergrenzen bleibt und nicht eine Angleichung an die Strafsätze nach den §§ 111 ff. unternimmt. Es erscheint absolut unangemessen, dass z.B. nach § 222 Tierquälerei mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen ist, der Entschädigungsbetrag für üble Nachrede etc. nach § 6 Mediengesetz aber mit nun € 20.000, bzw. € 45.000 begrenzt wird. Mit diesem in Wahrheit für ein Massenmedium geringfügigen Entschädigungsbetrag wird ein wirksamer Schutz von Persönlichkeitsrechten nicht gewährleistet werden können.

Die zweite Ausnahme betrifft die Arbeitsvergütungssätze nach § 52 Strafvollzugsgesetz. Hier erscheint die korrekte Umsetzung in Euro-Beträge nicht verwaltungsökonomisch, wenn man bedenkt, dass die Wertsicherungsklausel in Abs.2 des § 52 jeweils eine Neuberechnung bis zur 4.Kommastelle erfordert, weil auf die ungerundeten Beträge, also z.B. für 54,80 S auf € 3,9825 zurückgegriffen werden muss. Dieser Aufwand wäre durch die überaus moderate Anhebung um jeweils 2 oder 3 Cent zu vermeiden, ohne dass damit eine merkbare Belastung des Budgets induziert wäre. Unabhängig davon meint der Oberkirchenrat, dass unter dem Aspekt der Resozialisierung, insbesondere der Erleichterung der Existenz nach der Haftentlassung die Höhe der Arbeitsvergütung zu gering ist und um etwa 20 Prozent anzuheben wäre. Danach würde selbst ein Vorarbeiter erst eine Vergütung unter S 100 = € 7,27 erhalten.

Mit vorzüglicher Hochachtung


MMag. Robert Kauer
Oberkirchenrat




Mag. Herwig Sturm
Bischof

Co: Präsidium des Nationalrates
1017 Wien, Dr.-Karl-Renner-Ring 3 25-fach